

Der Versicherungsausweis gibt Auskunft über die versicherten Leistungen.

Die Invalidenleistungen und die Wartefrist auf eine Invalidenrente werden durch den Arbeitgeber gewählt und in der Anschlussvereinbarung, bzw. in deren Anhängen geregelt. Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen bildet in jedem Fall das Leistungsreglement.

## **Prämienbefreiung**

Die Prämienbefreiung beginnt nach einer Wartefrist von sechs Monaten. Sie wird bei einer vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % gewährt.

Anspruch auf die Prämienbefreiung besteht bei Krankheit und Unfall.

Die Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit erstreckt sich auf alle von der versicherten Person und ihrem Arbeitgeber geschuldeten Prämien und Beiträge im Verhältnis zur bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

Während der Prämienbefreiung gehen die Prämien und Beiträge der versicherten Person sowie die Beiträge des Arbeitgebers für diese versicherte Person zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben der versicherten Person wird um die auf der Grundlage des letzten gemäss Vorsorgeplan versicherten Jahreslohnes für die Prämienbefreiung berechneten Altersgutschriften erhöht.

Allfällige Zusatz-Altersgutschriften werden jedoch nicht mehr gutgeschrieben.

## **Invalidenrente**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu mindestens 40 % gemäss IVG invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren. Bei Teilverinvalidität besteht Anspruch auf eine Teilrente gemäss Invaliditätsgrad und Rentenskala der IV, das heisst:

- a) eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 %
- b) eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 %
- c) eine Dreiviertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 %
- d) eine volle Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 %

Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Invalidenrente der Stiftung wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht und diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohns entsprechen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden.

Bezieht die versicherte Person Taggelder der IV, der UV oder der MV, wird die Rente nicht ausbezahlt.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt i.d.R. mit dem Tod der versicherten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Im ordentlichen Rentenalter wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.

Besondere gesetzliche Regelungen gelten bei Versicherten, welche an Massnahmen für die Wiedereingliederung durch die IV teilgenommen haben.

## **Invalidenkinderrente**

Bezüger von Invalidenrenten der Stiftung haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente bis Vollendung 18. Altersjahr oder, sofern sich das Kind noch in Ausbildung befindet, Vollendung 25. Altersjahr.

## Merkblatt zu Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

2

Zeitplan ab Eintreten einer <b>Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit</b>		Zeitplan ab Eintreten eines <b>Unfalls mit Arbeitsunfähigkeit</b>	
Innen 30 Tagen	Einreichung der Krankmeldung via Arbeitgeber an den Krankentaggeldversicherer.	Sofort	Meldung des Unfalls via Arbeitgeber an den Unfallversicherer.
Monatlich	Mindestens 1x monatlich ist eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung via Arbeitgeber einzureichen. Taggelder sind nicht sozialversicherungspflichtig. Die Heilbehandlungskosten im Zusammenhang mit dem Unfall werden i.d.R. durch den Unfallversicherer übernommen. Taggelder sind nicht sozialversicherungspflichtig.	Monatlich	Mindestens 1x monatlich ist eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung via Arbeitgeber einzureichen. Taggelder sind nicht sozialversicherungspflichtig. Die Heilbehandlungskosten im Zusammenhang mit dem Unfall werden i.d.R. durch den Unfallversicherer übernommen. Taggelder sind nicht sozialversicherungspflichtig.
Nach 30 Tagen	IV Früherfassung zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Die Meldung erfolgt am besten via Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.	Nach 30 Tagen	IV Früherfassung zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Die Meldung erfolgt am besten via Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.
Ab 3 Monaten	Bei absehbarer längerer Arbeitsunfähigkeit empfiehlt sich jetzt die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit bei unserer Stiftung (BVG) vorzunehmen. Das Formular ist auf der Homepage (Downloads/Formulare) verfügbar. Verlangen Sie die Kopien der Krankentaggeldabrechnungen bei Ihrem Arbeitgeber. Falls private Lebensversicherungsspoliken bestehen, empfiehlt sich zu prüfen, ob Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht.	Ab 3 Monaten	Bei absehbarer längerer Arbeitsunfähigkeit empfiehlt sich jetzt die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit bei unserer Stiftung (BVG) vorzunehmen. Das Formular ist auf der Homepage (Downloads/Formulare) verfügbar. Verlangen Sie die Kopien der Taggeldabrechnungen bei Ihrem Arbeitgeber. Falls private Lebensversicherungsspoliken bestehen, empfiehlt sich zu prüfen, ob Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht.
Spätestens 6 Monate	IV-Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung beginnt frühestens nach Ablauf eines Wartejahres sowie 6 Monate, nachdem die Anmeldung bei der IV-Stelle eingereicht worden ist. Der Unfallversicherer und unsere Stiftung sind darüber zu informieren.	Spätestens 6 Monate	IV-Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung beginnt frühestens nach Ablauf eines Wartejahres sowie 6 Monate, nachdem die Anmeldung bei der IV-Stelle eingereicht worden ist. Der Unfallversicherer und unsere Stiftung sind darüber zu informieren.
Ab 6 Monate	Ablauf der Wartezeit für den Anspruch auf Befreiung der BVG-Prämien. Spätestens jetzt sollte die Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit den entsprechenden Nachweisen bei uns eingetroffen sein. Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig, weshalb möglicherweise die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht mehr erfüllt wird. Um im Alter Rentenkürzungen durch Beitragsschlüchen zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.	Ab 6 Monate	Ablauf der Wartezeit für den Anspruch auf Befreiung der BVG-Prämien. Spätestens jetzt sollte die Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit den entsprechenden Nachweisen bei uns eingetroffen sein. Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig, weshalb möglicherweise die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht mehr erfüllt wird. Um im Alter Rentenkürzungen durch Beitragsschlüchen zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.
Ab 1 Jahr	Falls bereits eine IV-Rente der eidg. Invalidenversicherung ausgesprochen wurde, ist uns die IV-Vерfügung einzureichen. Die Invalidenrente der Stiftung wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankentaggeldversicherung erhält, die mind. 80 % des entgangenen Lohnes beträgen und vom Arbeitgeber mind. zur Hälfte mitfinanziert wurden. Die Krankentaggelder hingegen werden mit der IV-Rente der eidg. Invalidenversicherung koordiniert.	Ab 1 Jahr	Falls bereits eine IV-Rente der eidg. Invalidenversicherung ausgesprochen wurde, ist uns die IV-Vерfügung einzureichen. Die Invalidenrente der Stiftung wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankentaggeldversicherung erhält, die mind. 80 % des entgangenen Lohnes beträgen und vom Arbeitgeber mind. zur Hälfte mitfinanziert wurden. Die Invalidenrente der Stiftung wird mit der IV-Rente der eidg. Invalidenversicherung koordiniert.
Ab 2 Jahren	Einstellung der Krankentaggelder. Spätestens jetzt ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen von der Stiftung zu prüfen. Die Invaliditätsleistungen der Stiftung werden mit der IV-Rente der eidg. Invalidenversicherung koordiniert.	Ab 2 Jahren	Umwandlung der Unfalltaggelder in eine Unfall-Invalidenrente. Zu diesem Zeitpunkt werden auch allfällige Integritätsenschädigungen ausbezahlt. Spätestens jetzt ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen von der Stiftung zu prüfen. Die Invaliditätsleistungen der Stiftung werden mit den IV-Renten der eidg. Invalidenversicherung und der Unfallversicherung koordiniert. Die Unfalldeckung in Ihrer Krankenpflegeversicherung ist neu zu prüfen.